Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Landt andrachen haben Landtschäfftliche Obrigkeit
Wasch̃ werden auch die Regimenten, cum summaria
cause cognitione rechtliche endscheid und dabei
lassen dal nit der recht ainig weg, den fürnemsten
höchsten glider dal H. Reichs, under dem ihm diser
Constitution ihres habenden superioritet Ober:
und gerichtbarkeit, über Land und gütter zu obla,
gum hundtschaffen! Dal Herzogen im Bayern stäb,
liche Gesandten, seids Anno. 70. bey verabschlag
ung diser Constitution auch gewesen, kündten
sich aber nicht erindern dal sie im wenigsten
den verstand oder meinung gehabt, den Obrigkeiten
damit ihre löblich, üblich, und wolhergebrachte superori,
tet und gerichtzwang, über Land und gütter zu
handlen, oder hundtschaffen, werden sonst der,
in greiflich nicht gefallig, sondern dawider
offentlich protestirt haben.

Da wir nun sich der auf ingst gehaltenen
Reichstag zu Augspurg übergebenen collegial
bedenken, auch zu erindern, darinnen aber eben